

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.50
:: (ohne Trägerlohn oder Postgebühr) ::
Insertionspreis pro sechsspaltige Zeile 20 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich.
Fernsprecher No. 33.

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel u. Umgebung.

№ 85

Dienstag, den 22. Juli 1919

70. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Note des Herrn milit. Kreisverwalters vom 17. 7. 19.
Nr. 323.

Betr.: Aufhebung der Blockade.

Nachdem die Blockade Deutschlands mit dem 12. Juli aufgehoben worden ist, bleiben unterjagt:

1. Die Einfuhr und Ausfuhr von Waffen, Munition und besonders für Kriegszwecke hergestellte Artikel.
2. Die Ausfuhr von Farbstoffen, pharmazeutischen und chemischen Produkten, Gold und Silber in Stücken und Barren, ausländischen Werten, (ausgenommen, wenn besondere Genehmigungen des internationalen Komitees der rheinischen Gebiete vorliegen).

Der Transport von Rohs und Kohlen bleibt den jetzt gültigen Bestimmungen unterworfen.

Der Transport der anderen Waren ist keinerlei Beschränkung unterworfen.

Alle Einschränkungen, welchen die Einfuhr und Ausfuhr des Großherzogtums Luxemburg unterworfen waren, sind annulliert.

Diese Anordnungen berühren in keiner Weise die in im verschiedenen alliierten oder neutralen Ländern in Kraft befindlichen Einfuhr- und Einfuhr-Genehmigungen bezüg. Bestimmungen.

Waren, französisch oder alliierter Ursprungs, insbesondere Lebensmittel, deren Ausfuhr bisher unterjagt war, können auf Vorzeigen der in regelrechter Form ausgestellten Ausfuhrerlaubnis ausgeführt werden.

Als auf Weiteres müssen die zum Versand kommenden Waren beim Eingang sowohl wie auch beim Ausgang im Zustand einer Erklärung bilden gegenüber dem Chef des Kontroll-Postens, in welcher Gewicht und Art der Waren, Anzahl und Empfänger angegeben sind. Die Chassis dieser Waren werden dem Durchgang der Waren unterjagt, für welche die Einschränkungen noch in Kraft sind und sich von der Wichtigkeit der Erklärungen überzeugen.

J. B. 275. Wird auf Anordnung des Herrn franz. Kreisverwalters veröffentlicht.

Rüdesheim a. Rh., den 18. Juli 1919.

Der Landrat.

Betr.: Abgabe der Umsatzsteuererklärungen.

Wichtig ist die Meinung vertreten, daß jetzt die Umsatzsteuererklärungen für das abgelaufene erste Halbjahr 1919 abgegeben werden müssen. Die Umsatzsteuererklärungen für das ganze Kalenderjahr 1919 sind erst im Januar 1920 abzugeben. Die letztmögliche Annahme, daß jetzt die Umsatzsteuererklärungen für das erste Halbjahr 1919 abgegeben seien, beruht darauf, daß im Kalenderjahr 1918 die Umsatzsteuererklärungen getrennt für 2 Steuerperioden abgegeben waren. Letzteres hatte aber seinen Grund darin, daß ab 1. August 1918 das alte Warenumschlagtempelgesetz durch das neue Umsatzsteuergesetz von 26. Juli 1918 abgelöst wurde, welches eine höhere Besteuerung des Umsatzes mit sich brachte, weshalb die Umsätze vor und nach dem 1. August 1918 getrennt versteuert werden mußten. Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut darauf hin, daß noch eine ganze Reihe von Steuerpflichtigen mit Abgabe der Umsatzsteuererklärung für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918 im Rückstande ist. Wir fordern daher die Steuerpflichtigen wiederholt und dringend auf, die Erklärung für diesen Zeitraum baldmöglichst abzugeben, widrigenfalls die Steuerpflichtigen die in § 38 des Umsatzsteuergesetzes bedrohter Zwangsverfügung der Umsatzsteuer angeordneten Strafen zu erwarten haben.

Rüdesheim a. Rh., den 14. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Diejenigen Magistrate und Herren Bürgermeister, die mit der Einreichung der Zugangsnachweisung zur Erhebung der Kreisumlagesteuer für das erste Vierteljahr 1919 noch im Rückstande sind, werden hiermit an die Einreichung erinnert. Befehlange ist erforderlich.

Rüdesheim a. Rh., den 15. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Betrifft Mieteinigungsämter.

Die Errichtung zweier Mieteinigungsämter für den Rheingaukreis und zwar je für die Bezirke der Ämter Eltville und Rüdesheim mit dem Sitz in Eltville und Rüdesheim ist von dem Herrn Regierungspräsidenten genehmigt worden. Mit Ermächtigung des Herrn Staatsanwalzers für das Wohnungsverwesen hat der Herr Regierungspräsident auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats betreffend Einigungsämter vom 15. Dezbr. 1914 in Verbindung mit § 1 der Ministerialanweisung vom 17. Dezember 1914 angeordnet, daß die Vorschriften

der §§ 2 und 3 der vorgenannten Bekanntmachung für die Einigungsämter in Rüdesheim und Eltville Geltung haben. Der Herr Regierungspräsident hat weiter den Mieteinigungsämtern die Ermächtigung zu Befugnissen aus den §§ 2 bis 4, § 5 Absatz 2 und § 6 der Mieter-schutzverordnung vom 23. Septbr. 1918 erteilt. Wegen Ermächtigung der Mieteinigungsämter zu Entscheidungen aus § 6 der Mieter-schutzverordnung wird auf die Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. Febr. 1919 (Regierungsamtsblatt Seite 94) verwiesen. Vorstehende Ermächtigungen sind widerruflich.

Die vorbezeichneten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

1. Bekanntmachung betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914.

§ 2

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittelung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegen zu nehmen.

2. Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918.

Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters
a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
b) ein ohne Kündigung abgelaufenes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 4

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5

Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde

1. die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermietung von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit dem 1. Juni

1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben.

2. das Einigungsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugegangen ist.

Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

§ 6

Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht, anordnen:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

Die Magistrate und Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung der Vorschriften ersucht.

Rüdesheim a. Rh., den 8. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.
Sonderabdrucke für die Gemeinden folgen.

Zur Friedensfrage.

Die schleswigsche Frage.

Wie verlautet übermittelte im Auftrag des Höchstenkabinetts der alliierten Armeen die französische Waffenstillstandskommission in Aden am 14. Juli eine Note, in der die deutsche Regierung ersucht wird, schnellstens mit der französischen Kommission über die Ausführung des Eisenbahntransportes eines Infanteriebataillons von Aden nach Flensburg zu beraten. Dieses Bataillon solle, wie es in der Note heißt, dazu bestimmt sein, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in Schleswig während der Periode der Volksabstimmung mitzuwirken.

Die deutschen Kriegergräber.

Nach den ordnungsgemäßen Bestimmungen verschiedener Gemeinden in Frankreich können Gräber bereits nach fünf Jahren neu belegt werden. Wie aus Berlin mitgeteilt wird, ist von unserer Seite die französische Waffenstillstandskommission gebeten worden, die deutschen Kriegergräber vor diesem Schicksal zu bewahren, damit die Möglichkeit gegeben werde, die Leichen heimzuführen oder die Gräber zu besuchen. Die französische Kommission hat nun am 14. Juli die Erklärung abgegeben, daß die erwähnten ordnungsgemäßen Bestimmungen auf die deutschen Kriegergräber nicht angewandt werden sollen.

Die Kriegsgefangenen.

Wie das „Bureau Europa Press“ erfährt, soll mit dem Abtransport der in Frankreich befindlichen Kriegsgefangenen demnächst begonnen werden. Es ist täglich ein Zug für Schwerverletzte und zwei Züge für Soldaten vorgesehen. Die Zivilgefangenen werden über Bouvet geleitet werden.

Gegenwärtig sind Verhandlungen über die Beförderung der noch in Frankreich sich befindlichen deutschen Kriegsgefangenen durch die Schweiz im Gange. Es wird sich dabei um ziemlich bedeutende Transporte handeln. Die deutschen Vertreter an den Verhandlungen, an denen neben Vertretern der Bundesbahnen auch solche des Militärdepartements und des Roten Kreuzes teilnehmen, schätzen die Zahl der zur Zeit sich noch in französischen Lagern befindlichen Kriegsgefangenen auf 450 000 Mann. Für die Heimbeförderung durch die Schweiz sieht es zur Zeit noch an genauen Zahlenangaben. Die deutschen Vertreter sprachen von 100—200 000 Mann deren Transport etwa zwei Monate in Anspruch nehmen würde. Man rechnet mit zwei Zügen täglich zu je achthundert Mann. Neben den Kriegsgefangenen werden auch die

...unter, nicht vorläufig. Stunden hindurch betet der Kaiser und unterhält sich fast ausschließlich nur über religiöse Dinge. Hinzukommt auch eine außerordentlich hochgradige Nervosität, die den Verkehr mit ihm sehr erschwert. Bezeichnend ist, daß Kaiser Wilhelm wenig Interesse für Kunst und Wissenschaft mehr zeigt, für die er früher, noch während des letzten Kriegsjahres, stets einige freie Stunden sich zu schaffen wußte. Alle Symptome deuten darauf hin, daß der Kaiser seit mehreren Monaten an einer schweren Nervenkrantheit leidet. Die Kaiserin, die die einzige Person ist, die im steten Verkehr mit dem Kaiser steht, hat ihren Gemahl aufs äußerste gepflegt, bis wiederum vor einer Woche ein junger Mann, der Kaiserin sehr nahe steht, auf sich selbst Mordanschlag zu nehmen. Wahrscheinlich dürfte die Kaiserin demnächst nach Deutschland zurückkehren, um eine Kur durchzuführen.

Die Meldung, daß die ehemalige deutsche Kronprinzessin demnächst ihren Gemahl in Wien besuchen wird, ist zutreffend. Der Zeitpunkt des Besuchs steht noch nicht fest.

Meine Meldungen.

Sieffens. Belagerungsaufstand, Generalstreik und Bürgerstreik sind aufgehoben. Langsam beginnt die normale Tätigkeit wieder.

Haag. Aus Belgien wird gemeldet: Die belgische Regierung hat sich entschlossen, das Eigentum der ehemaligen Kaiserin von Mexiko, Charlotte, der Gattin des Kaisers Maximilian, zu beschlagnahmen, weil diese Belgien durch ihre Heirat Österreichin geworden ist.

Die Heimkehr unserer Kriegsgefangenen.

Der erste Empfang im Durchgangslager Trier.

Die großartige Organisation der Aufnahme und Verpflegung leitet mit planmäßiger Sicherheit die deutsche Heeresverwaltung. Ihr wunderbarer Geist offenbart sich in dem staunenerregenden Regewerke, das die Eisenarbeit für etwa 30 000 Mann umfaßt. Die ausgebreiteten Anlagen der neuen Artillerie-Kaserne am Hauptbahnhof dienen als Durchgangslager. Ein Lagerkommandant, Offiziere in schlichtbürgerlichem Rock, arbeiten hier mit Hunderten von ehemaligen Feldgrauen zusammen.

Seit mehreren Tagen ist alles zum Empfang bereit. Die ersten heimgekommenen Kriegsgefangenen fanden im Durchgangslager herzliche Aufnahme. Mit leuchtenden Augen sehen sie an den weißgedeckten, blumengeschmückten Tischen, an den lederen Speisen und waren vor Freude ganz still und schüchtern. Mit zarter Sorge wurden sie von den rote-Kreuz-Schwestern bedient, sobald manchem von Nahrung die Augen übergingen.

In der Kantinentküche werden die Speisen zubereitet, im zusammengelegten Essen, sondern Suppe, Braten, Gemüse, Kartoffeln. Lese- und Schreibzimmer stehen den kranken zur Verfügung, und überall grüßen sie Blumen und haben und fröhliche bunte Bilder. Selbst die langen, kalten Kasernegänge sind mit Bildern geschmückt. An alles gedacht, für alles gesorgt worden. Auf vorgebrachten, aufrechten Postkarten können die Heimgekehrten ihren Angehörigen schreiben. Besondere Fragebogen sollen der Heeres-Nachschubverwaltung dienen. Flugblätter mit folgenden Begrüßungs- und Aufklärungsworten werden verteilt: „Amerikaner, das deutsche Volk begrüßt Euch bei Eurer Heimkehr mit heißem Dank! Es freut sich Eurer Befreiung aus harter Gefangenschaft und wird Euch nie vergessen, was Ihr für das Vaterland gelitten habt. In wenigen Tagen werdet Ihr Euren Lieben daheim wiedergegeben sein. Ihr ein letztes Opfer erwartet das deutsche Volk noch von Euch: die Sorge um die Gesundheit unseres Volkes legt Euch die Pflicht auf, Euch einen kurzen Lageraufenthalt und ärztliche Untersuchung, Entlassung usw. zu unterziehen.“ Ein zweites Flugblatt ermahnt die Soldaten, die zur ordnungsmäßigen Entlassung, die in 3-4 Tagen erfolgen wird, im Lager zu bleiben, da sie sonst die Anwesenheit auf Gefährnisse verliert und ferner ihre Angehörigen durch Abwesenheit gefährden. Außerdem werde Jeder, der sich ohne Papiere entferne, von der Befehlsgewalt der Armee vernommen.

Kriegsstiftung der Handelskammer zu Wiesbaden.

Die furchtbaren Wunden, welche der Krieg unserem Wirtschaftsleben geschlagen hat, werden noch lange Zeit zur Heilung brauchen. Zahlreiche brave und fleißige Geschäftsleute mußten infolge ihrer Einberufung ihr Geschäft schließen oder anderer Leitung überlassen. Diesen durch den Krieg in Bedrängnis geratenen Geschäftsleuten beizuhelfen, ist der Zweck der Kriegsstiftung der Handelskammer Wiesbaden, zu welcher zahlreiche Angehörige von Industrie und Handel der Handelskammerbezirks bereits im Frühjahr 1914 entsprechend dem Aufruf der Handelskammer Wiesbaden reiche Beiträge gestiftet haben.

Das Tätigkeitsfeld der Kriegsstiftung umfaßt den gesamten Bezirk der Handelskammer, nämlich die Kreise Wiesbaden-Stadt und -Land, Alheim, St. Goarshausen, Alheim, Amt Traubach, Untertannus, Ulfingen und Alheim a. M. mit den Wäldern: Wiesbaden, Dieblich a. M., Alheim a. M., Schiersheim a. M., Hirsheim a. M., Alheim, Oestrich, Rüdesheim, Geisenheim, Erbach, Lorch, Alheim, St. Goarshausen, Raststätten, Lg. Schwalbach, Jbst, Alheim, Höchst a. M., Unterleibach, Hofheim i. T., Bad Nauheim i. T., Schwanheim a. M., Nied a. M., Hattersheim, Alheim und Griesheim a. M. Überall sind Vertrauensleute ehrenamtlich tätig, um die Verhältnisse der in Bedrängnis geratenen Geschäftsleute zu prüfen und Vorschläge zu ihrer Unterstützung an die Geschäftsführung der Kriegsstiftung zu übermitteln. Vorstand und Stiftungsrat entscheiden alsdann über Art und Höhe der Unterstützung.

Die Kriegsstiftung will keine Almosen spenden und steht der Überzeugung, daß es für den soliden Geschäftsleute von größter Bedeutung ist, über einen Bankkredit zu

Das deutsche Reichsnotopfer.

Abgabepflichtiges Vermögen	Prozentsatz der Abgabe	Gesamthöhe
50 000 Mk	9, - Proz	4 500 Mk
100 000	11, -	11 000
200 000	13, -	26 000
300 000	15,3	46 000
400 000	16,5	66 000
500 000	18,3	91 000
600 000	19,3	116 000
700 000	20,9	146 000
800 000	22, -	176 000
900 000	23,4	211 000
1 000 000	24,6	246 000
1 500 000	29,7	446 000
2 000 000	33,5	670 000
3 000 000	39,3	1 171 000
4 000 000	43,3	1 721 000
5 000 000	45,4	2 271 000
6 000 000	47,8	2 871 000
7 000 000	49,6	3 471 000
8 000 000	51,4	4 171 000
9 000 000	53,1	4 771 000
10 000 000	54,2	5 421 000
100 000 000	63,9	63 920 000

verfügen, tritt die Kriegsstiftung bei Geschäftsleuten, die für eine Unterstützung in Frage kommen, als Bürge ein und vermittelt ihnen einen den Verhältnissen angemessenen Kredit bei der Bank (Vorschussverein usw.), mit der sie arbeiten oder mit der sie in Verbindung treten wollen. Manche Geschäftsleute lernen dadurch erst die Vorteile einer geregelten Bankverbindung kennen. Durch solche Art der Unterstützung können die großen Ziele der Kriegsstiftung viel leichter erreicht werden, als durch Zuweisung verhältnismäßig kleiner, nicht rückzahlbarer Beträge. Das Kapital der Stiftung bleibt dadurch auch nach Möglichkeit erhalten, der Preis der Hilfe findenden kann immer größer werden und die Stiftung selbst dauernd bestehen bleiben.

Die Inanspruchnahme der Kriegsstiftung wird in dem Maße der Wiederbelebung unseres Wirtschaftslebens wachsen. Wenn die inneren und äußeren Schranken, die gewaltam über im Drange der Not an die Stelle der Wirtschaftsgesetze gesetzt wurden, fallen, wenn der deutsche Kaufmann wieder das alte Vertrauen im Ausland genießt und als gleichberechtigter Käufer und Verkäufer auf dem Weltmarkt auftreten kann, wenn Frau und Mann in Handel und Wandel wieder zur Herrschaft gelangen, dann, erst dann wird der kranke deutsche Wirtschaftskörper gesunden. Dann wird auch der Mut und das Selbstvertrauen der Geschäftsleute wieder wachsen, und sie werden mit Lust und Liebe sich dem Wiederaufbau und der Neubelebung ihrer Unternehmen widmen. Die Kriegsstiftung möchte sie dabei unterstützen.

Geschäftsleute, welche die Hilfe der Kriegsstiftung in Anspruch nehmen wollen, wenden sich an die Geschäftsstelle der Kriegsstiftung der Handelskammer zu Wiesbaden, Adelsheidstr. 22.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Beschädigung einer französischen Fahne.

Deßlich, 21. Juli. In der Nacht vom Freitag auf Samstag wurde die französische Fahne, welche vor der Wohnung des franz. Ortskommandanten auf dem Festplatz des Herrn von Stosch, unmittelbar an der Deßlich-Mittelheimer Landstraße aufgezogen war, von einem unbekannten Täter mit Salzsäure bespritzt und so auf diese Art teilweise beschädigt. Der französische Ortskommandant verlangte für diese Tat Genugtuung von der Gemeinde Deßlich. Innerhalb von 24 Stunden mußte die Gemeinde eine neue Fahne besorgen und am Sonntag morgen zogen franz. Truppen mit Musik und unser Herr Bürgermeister mit Vertretern der Gemeinde zum Standort der beschädigten Fahne. Hier hießte Herr Bürgermeister Becker bei der militärischen Feierlichkeit die neue Fahne an dem Mast, während die Gemeindevorsteher die Tricolore durch Entblößen des Hauptes ehrten. — Für die Genugtuung des Täters ist eine Belohnung von 1000 Mk. ausgesetzt, im Falle der Nichtermittlung ist der Gemeinde Deßlich eine hohe Geldstrafe angedroht.

Erhöhung der Bestellgebühren bei den Postanstalten.

Das Bestellgeld beträgt:
A. Eisenbahnen: bei Vorausbezahlung durch den Abnehmer:
für Briefe, Postanweisungen, Wertbriefe je 50 Pf. 1. — Mk.
jedes Paket 75 „ 1.50 „
Beim Abtragen mehrerer Eisenbahnen werden Zuschläge erhoben:
für jeden Brief, Postanweisung oder Wertbrief 20 „ 20 Pf.
für jedes Paket 75 „ 75 „
für Telegramme 1. — Mk.

Ist der Botenlohn nicht vorausbezahlt, dann hat der Empfänger bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten zu tragen.

B. Gewöhnliche Beförderung:

1. bei Postämtern I
Pakete bis 5 Kg. 30 „ 5.24 Ag.
über 5 „ 50 „ 10.48 Ag.
2. bei allen übrigen Postämtern
Pakete bis 5 Kg. 20 „ 2.48 Ag.
über 5 „ 30 „ 4.96 Ag.
Postanweisungen, Wertbriefe bis 1500 Mk. 10 „ 10 Pf.
über 1500 „ 20 „
Für Einsammeln von Einschreibsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe je 10 „ 10 Pf.
für Pakete im Ortsbestellbezirk 30 „
„ Pakete im Landbestellbezirk bis 2 1/2 Kg. 20 Pf.
„ „ über 2 1/2 „ 40 „

Aus der französisch besetzten Zone.

Deßlich, 21. Juli. Nach Mitteilungen wird die französische Militärbehörde vorläufig die bisherigen Bestimmungen über Reisen in das besetzte Gebiet weiter bestehen lassen. Auch die Einfuhr reichsheimischer Zeitungen in das besetzte Gebiet oder nach Frankreich bleibt vorüberhand verboten. In den Bezirken Wiesbaden und Mainz wird der französische Sprachunterricht in den oberen Volksschulklassen beibehalten.

Für Rentensmpfänger

R. M. Rüdesheim a. M., 22. Juli. Um eine Verzögerung oder Stockung in der Auszahlung der Versorgungsgehaltungen nach Möglichkeit zu vermeiden, wird den Rentensmpfängern empfohlen, beim Wechseln ihres Wohnorts die Ueberweisung ihrer Gehaltungen von einer Postanstalt zur anderen nicht, wie es vielfach geschieht, bei den 3. St. Abteilungen Pensionsregelungsbehörden, sondern bis auf weiteres nur bei der bisher zahlenden Postanstalt zu beantragen.

Obstmarktpreise im ganzen 10. Armeegebiet.

Das Obstverorgungsamt der 10. Armee, dem die Versorgungsämter in Mainz, Wiesbaden und Kreuznach unterstehen, hat angesichts der Obstruktion der Händler die sofortige Festsetzung der für Mainz geltenden Höchstpreise für den ganzen Armeebereich beschlossen und an die nachgeordneten Stellen bereits Anordnungen ergehen lassen. Es ist damit eine Preisgleichheit für das ganze besetzte Hessen (Mainz), das besetzte Hessen-Kassau (Wiesbaden) und das Naheetal (Kreuznach) herbeigeführt, also ein genügend großes Wirtschaftsgebiet zur Durchführung der Preise geschaffen. Der Anreiz zur Abwanderung wird damit um so geringer, zumal auch die Pfalz und der Regierungsbezirk Koblenz in gleicher Weise vorgegangen sind.

Obstmarkt.

Nieder-Ingelheim, 20. Juli. Der Zentner Kirchen stehe sich auf 75—90 Mk., Stachelbeeren auf 75—100 Mk., Johannisbeeren auf 75—90 Mk., Stachelbeeren auf 300—320 Mk., Frühbirnen auf 100—120 Mk.

Ein Messerheld.

Waldaesheim, 21. Juli. Ein Vorarbeiter von hier bekam im August v. J. mit einem Schachtmeister aus Arn-Sulzbach Streit, dabei griff er zum Messer und verfeigte dem Schachtmeister einen Messerhieb gegen die Brust, wobei er aber die Schnalle des Hosenträgers traf und nur eine kleine Verletzung entstand. Von der Strafkammer Koblenz wurde er zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Schwerer Unfall.

Wiesbaden, 20. Juli. Ein Einwohner von Kapellen und ein Amerikaner fuhren in einem Motorzweiräder nach Wiesbaden. Der Lenker nahm an einer Biegung die Kurve so scharf, daß das Fahrzeug umstürzte und die Insassen herausgeschleudert wurden. Der Amerikaner war auf der Stelle tot, der deutsche Insasse wurde schwer verletzt.

Senkung der Butterpreise.

Von der Mosel, 21. Juli. Langsam und sicher gehen in den Städten des Moselgebietes die Preise für die Butter zurück. Zum erstenmale brachten die Franken vom Saale wieder Butter auf den Wochenmarkt in Trier. Bezahlt wurde für das Pfund Butter 12 Mk. In den Landorten ist das Pfund Butter bereits auf 8—9 Mk. geraten.

Neue 50 Pfennig-Stücke.

Berlin, 22. Juli. In nächster Zeit werden 50 Pfennig-Stücke aus einer Mischung von Aluminium, Zink oder Kupfer hergestellt werden.

90 Milliarden Mark

sollen deutsche Kriegsgewinnler ins neutrale Ausland verschoben haben. Deutschland wird der Entente den Vorschlag machen, dieses Geld im Auslande zu beschlagnahmen und auf die deutsche Kriegsschuldung anzugewinnen.

Letzte Nachrichten.

Die Wiedergutmachungsklauseln.

Mz. Versailles, 20. Juli. In der gestrigen Sitzung des Friedensausschusses der Kammer berichtete Dubois über die Wiedergutmachungsklauseln des Friedensvertrages mit Deutschland. Er berechnet die ganze Summe, die Deutschland bezahlen müsse, auf 200 Milliarden Franken. Diese setzen sich zusammen aus 119 Milliarden für materielle Schäden, in denen 23 Milliarden für entgangenen Gewinn durch Stilllegung der Industrie einbezogen sind. Die Summe der kapitalisierten Militärpensionen beziffert er auf 45 Milliarden 51 Millionen; für die Entschädigung minderjähriger Kinder berechnet er 6 Milliarden 29 Millionen, für Entschädigungen an Hinterbliebenen 249 Millionen, für Entschädigungen an Witwen- und Verwundetenrenten 6 Milliarden, für militärische Unterstützungen nach dem Gesetz vom 6. August 1914 13 275 Millionen und schließlich für die Zuwendungen an Kriegsgefangene 16 1/2 Millionen Franken. Dabei seien die Kriegskosten nicht einbezogen, die Belgien allein mit 5266 Millionen zuwiderstehen würden; hiervon entfielen auf Frankreich und England je 1903 Millionen auf Amerika 1300 Millionen. Der Bericht wird am Dienstag fortgesetzt werden.

Verantwortlich: Adam Etienne Deßlich.

Photographische Vergrößerungen

Semi-Emaille-Photographien in Schmöcksachen jeder Art. Ansichtskarten in Photographie u. Druck. Familien-, Vereins- und andere Gruppenbilder, empfehle besonders für Portraits, Architektur und Landschaft.

Photo-Atelier Bogler

Geisenheim am Rhein, Weberstrasse.

Aufnahmen im eigenen Heim und an jedem gewünschten Ort auf gefell. Bestellung. Zahlreiche Anerkennungen.

Zur besonderen Beachtung.

Für Nieder-Walluf und Umgegend erbittet Bestellungen an Herrn

Jos. Moog, Nieder-Walluf, Pflanzenerweg 3.

